

Paragrah	Aktuelle Fassung			Neuer Textvorschlag		
	Aufgrund des § 3 Eigenbetriebsgesetzes i. d. F. vom 08.01.1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 185, 191) i. V. m. § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) i. d. F. vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55), hat der Kreistag des Landkreises Lörrach am 22.10.2014 folgende Satzung zur Änderung der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft vom 23.05.2007 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder beschlossen:					
<b>§ 1</b>	<b>Gegenstand des Eigenbetriebes</b>					
§ 1 (1)	Die Abfallwirtschaft des Landkreises Lörrach wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung betrieben.			Die Abfallwirtschaft des Landkreises Lörrach wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung betrieben.  Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgt auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.		
<b>§ 6</b>	<b>Aufgaben des Kreistages</b>					
	Der Kreistag entscheidet neben den in § 13 dieser Satzung genannten Personalangelegenheiten insbesondere über					
§ 6 Nr. 9	die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entscheidung über die Verwendung eines Jahresgewinns oder die Deckung eines Jahresverlusts, die Rückzahlung von Eigenkapital an den Landkreis, die Entlastung der Betriebsleitung, die Benennung des Bilanzprüfers für den Jahresabschluss,			die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entscheidung über die Verwendung eines Jahresgewinns bzw. Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresverlusts bzw. Jahresfehlbetrags, die Rückzahlung von Eigenkapital an den Landkreis, die Entlastung der Betriebsleitung, die Benennung des Bilanzprüfers für den Jahresabschluss,		
<b>§ 9</b>	<b>Zuständigkeiten nach Wertgrenzen</b>					
§ 9 (1)	Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf; davon ausgenommen ist der sächliche Verwaltungs- und Betriebsaufwand.			Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf; <del>davon ausgenommen ist der sächliche Verwaltungs- und Betriebsaufwand.</del>		

§ 9 (2)	Dem Betriebsausschuss sowie der Betriebsleitung werden gemäß nachstehender Wertgrenzen zur dauernden Erledigung übertragen:					
		Ausschuss	Betriebsleitung		Ausschuss	Betriebsleitung
	a) Der Vollzug des Wirtschaftsplans einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, im Einzelfall bis zu...	unbegrenzt	100.000 €		unbegrenzt	250.000 €
	b) Die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie der Anerkennung der Schlussrechnung bei Gesamtkosten bis zu	500.000 €	100.000 €		1.000.000 €	250.000 €
	c) Die Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen, wenn die Gesamtplanung des Vorhabens nicht oder nur unwesentlich verändert wird und wenn die ursprüngliche Vergabesumme um nicht mehr als 20 %, höchstens aber überschritten wird um	100.000 €	20.000 €		250.000 €	50.000 €
	d) Die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO im Einzelfall von bis zu	100.000 €	20.000 €		250.000 €	50.000 €
	e) Die Bewilligung von nicht einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von bis zu	10.000 €	5.000 €		50.000 €	5.000 €
	f) Die Bewilligung einer Vermehrung oder Hebung von Stellen nach § 82 Abs. 3 Nr. 4 GemO	unbegrenzt	-----		unbegrenzt	-----
	g) Der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises im Einzelfall bis zu	50.000 €	10.000 €		100.000 €	20.000 €
	h) Die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen des Landkreises im Einzelfall bis zu	500.000 €	50.000 €		500.000 €	50.000 €
	i) Die Stundung von Beträgen, wenn sie für einen längeren Zeitraum als 6 Monate gewährt werden, bis zu	500.000 €	50.000 €		500.000 €	50.000 €
	j) Die Stundung von Beträgen bis zu 6 Monaten im Betrag	-----	unbegrenzt		-----	unbegrenzt
	k) Die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleich kommt, die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über Rechtsgeschäfte i. S. von § 88 Abs. 3 GemO im Einzelfall bis zu	500.000 €	100.000 €		500.000 €	100.000 €
	l) Erwerb, Veräußerung und Belastung des Vermögens bis zu	500.000 €	50.000 €		500.000 €	50.000 €
	m) Der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab einer jährlichen Miet- und Pachtsumme bis zu	500.000 €	50.000 €		500.000 €	120.000 €

	n) Das Führen von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert bis zu	500.000 €	50.000 €		500.000 €	50.000 €
	o) oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises bis zu ..... beträgt.	100.000 €	25.000 €		100.000 €	25.000 €
	p) Die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag jährlich im Einzelfall bis zu	500 € -----		p) Die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden und Organisationen, <b>ausgenommen Zweckverbände gem. § 34 Abs. 2 Ziff. 15 LKrO</b> , mit einem Mitgliedsbeitrag jährlich im Einzelfall bis zu	2.500 € -----	
	q) Die Entscheidung über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu	100.000 € -----			100.000 € -----	
	r) den Abschluss sonstiger Verträge und anderer Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt und der Wert des Vertrages oder des Rechtsgeschäftes bis zu	500.000 €	100.000 €		500.000 €	100.000 €
				s) Die Entscheidung über außer- oder übertarifliche Leistungen für Beschäftigte und Beamte im Einzelfall bis zu jährlich	12.000 €	6.000 €
<b>§ 13</b>	<b>Personalangelegenheiten</b>					
§ 13 (1)	Der Kreistag regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebs.					
§ 13 (2)	Der Kreistag ist zuständig für die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Landrat.			Der Kreistag ist zuständig für die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung <b>(bei Beschäftigten) bzw. Einstellung, Ernennung, Beförderung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand (bei Beamt*innen)</b> der Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Landrat.		
§ 13 (3)	Der Betriebsausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Landrat über die Ernennung oder Einstellung sowie Entlassung der Beamten und Beschäftigten, Höhergruppierung bzw. Beförderung von Beamten der Besoldungsgruppe A 12 und höher, sowie von Beschäftigten der Entgeltgruppe TVöD EG 12 und höher für Bedienstete in nicht leitender Stellung.			entfällt		

§ 13 (4)	<p>Der Landrat entscheidet über die</p> <p>a) Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten des mittleren Dienstes sowie der Beamten des gehobenen Dienstes bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 11 des gehobenen Dienstes sowie Beurlaubung und Versetzung in den Ruhestand (mit und ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit) für Beamten in nicht leitender Stellung nach §§ 152 und 153 LBG,</p> <p>b) Anstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Beschäftigten der Entgeltgruppe TVöD EG 1 bis einschließlich TVöD EG 11.</p>			<p>wird zu (3)</p> <p>Der Landrat entscheidet über die</p> <p>a) Ernennung, Einstellung, Entlassung, Beurlaubung, Beförderung und Versetzung in den Ruhestand (mit und ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit) von Beamt*innen des mittleren und gehobenen Dienstes <del>sowie der Beamten des gehobenen Dienstes bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 11 des gehobenen Dienstes sowie Beurlaubung und Versetzung in den Ruhestand (mit und ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit) für Beamten in nicht leitender Stellung nach §§ 152 und 153 LBG,</del></p> <p>b) Einstellung, Höhergruppierung, Teilzeitbeschäftigung, Entlassung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Beschäftigten <del>der Entgeltgruppe TVöD EG 1 bis einschließlich TVöD EG 11.</del></p> <p>Davon ausgenommen ist die Bestellung der Betriebsleitung gem. § 13 Absatz 2.</p>		
§ 13 (5)	<p>Die Betriebsleitung ist vor der Ernennung, Anstellung und Entlassung von Beamten und Beschäftigten des Eigenbetriebs zu hören. Sie ist auch zu hören, wenn Beamte und Beschäftigte von der Verwaltung des Landkreises zum Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb zur Verwaltung des Landkreises versetzt oder abgeordnet werden sollen.</p>			<p>wird zu (4)</p> <p>Die Betriebsleitung ist vor der Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamt*innen und Beschäftigten des Eigenbetriebs zu hören. Sie ist auch zu hören, wenn Beamt*innen und Beschäftigte von der Verwaltung des Landkreises zum Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb zur Verwaltung des Landkreises versetzt oder abgeordnet werden sollen.</p>		
§ 13 (6)	<p>Der Landrat ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebs.</p>			<p>wird zu (5)</p>		